



An die
Mitglieder des Beirat Neustadt

Stadtverband Bremen
Contrescarpe 8
28203 Bremen

Tel: 3 39 87 72
Fax: 33 65 99 12
e-mail: info@NABU-Bremen.de

Betreff:

Planung auf den öffentlichen Grünflächen des Stadtwerder, dem sogenannte „Stadtwerderwäldchen“

Bremen, den 20.10.09

Sehr geehrte Damen und Herren des Beirates Neustadt,

in Bezug auf die Umgestaltung des Parkwaldes auf dem Stadtwerder, dem sogenannten Stadtwerderwäldchen möchten wir als Träger öffentlicher Belange Stellung nehmen.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass wir schon seit Jahren für eine Beteiligung an der Grünflächenplanung in Bezug auf Umgestaltungsmaßnahmen von Grünanlagen kämpfen. Die Grundsätze und Ziele der bremischen Baumschutzsatzung vom 23. Juni 2009 sollte nach unserer Meinung gleichermaßen auf privaten sowie öffentlichen Grund gelten. Leider ist dies nicht der Fall, so dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf öffentlichen Grünanlagen noch nicht einmal einem Genehmigungsverfahren der unteren Naturschutzbehörde bedarf.

Wir können es begrüßen, dass von der ursprüngliche Gestaltung der öffentlichen Grünanlage mit waldartigen Charakter am Stadtwerder abgerückt wurde. Wir bedauern es aber sehr, dass von Seiten der Baubehörde an einer 25 m bis 100m breiten Sichtschneise durch den Parkwald zur Anbindung und Integration eines neuen Stadtteils auf dem Stadtwerder festgehalten wird. Diese Sichtachse wird in der neuen Planung durch das Stehenlassen eines Einzelbaumes nun an einer Stelle von 35 m auf 25 m verkleinert. (Planunterlagen liegen Ihnen vor) Die Schneise breitet sich jedoch elliptisch auf eine Breite von über 100 m aus und beläuft sich am Ufer noch immer auf 50 m Breite. So ist nun festzuhalten, dass die Fläche, die für diese Sichtachse vorgesehen ist jetzt etwa doppelt so groß geplant wird, wie es in der ursprünglichen Planung vorgesehen war. Zudem wird nun anstatt der Betontreppe ein 20 m breites Podest geplant. Der Podest und eine zusätzliche Rampe werden auf 50 m Breite die wertvolle Uferhochstaudenfluren zerstören.

Auch die Entfernung des Unterholzes sehen wir kritisch, da dadurch Nahrungsgrundlage und Le-

bensstätten von Insekten, Vögel und Kleinsäugetern zerstört werden. Dies ist mit den Zielen und Grundsätzen des bremischen Naturschutzgesetz (§ 1 bremischen Naturschutzgesetz vom 15. Mai 2006) nicht vereinbar. In § 1 Absatz 1 steht geschrieben, dass Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im **besiedelten** und unbesiedelten **Bereich** so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass u.a. die Tier – und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume auf Dauer zu sichern sind.

Aus den uns vorliegenden Planunterlagen können wir leider nicht entnehmen, welche Ausnahmeregelung nach dem bremischen Naturschutzgesetz eine Zerschneidung des Parkwaldes, Zerstörung der Ufervegetation, Entfernung des Unterholzes sowie Störung des Erholungswertes ermöglicht. Hier besteht dringender Aufklärungsbedarf!!!!!!

Im Rahmen des Bebauungsplanes und der Planung zur Umgestaltung der öffentlichen Grünfläche wurden im Vorfeld zwei Gutachten zu Fledermäusen und Avifauna erstellt, die uns vorliegen. Es ist uns aufgefallen, dass eine Risikoabschätzung der Avifauna nur nach Habitatsbeurteilung ohne vorherige Bestandsaufnahme erfolgt ist. Dieses können wir nicht akzeptieren, da somit eine Beurteilung nach artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten die negativen Auswirkungen der Lebensraumzerschneidung durch die Sichtschneise nicht möglich ist. Vor Beginn der geplanten Maßnahme ist also eine Bestandsaufnahme der gesamten Vogelwelt durch eine Begehung im Laufe des Frühjahres zwingend notwendig. Diese Bestandsaufnahme der Avifauna sollte während der Vegetationsperiode von März bis August erfolgen, um den Gesamtbestand aller Brutvögel (Standvögel sowie Zugvögel) erfassen und beurteilen zu können. Das betroffenen Gebiet bietet z.B. einen Lebensraum für den Trauerschnäpper, der nach der Vogelschutzrichtlinie [VSR] Anhang: Art.1 und dem BNatSchG [BG] streng bzw. besonders geschützt ist. Er ist ein Brutvogel der häufig in öffentlichen Grün- oder Parkanlagen brütet. Dieser Langstreckenzieher, der nur bis August bei uns anzutreffen ist, kann natürlich im November nicht lokalisiert werden. Wir fordern hier eine Nachbesserung und eine fachlich fundierte Überprüfung des Brutvogelbestandes nach artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass auch bei Umgestaltung von öffentlichen Grünanlagen die Ziele und Grundsätze des bremischen Naturschutzrechts zu berücksichtigen sind .

Der ca 680m lange Parkwald entlang des Ufers der kleinen Weser ist mit seiner waldartigen Struktur und teilweisen 40-50 Jahre alten Baumbestand sowie wertvollen Ufersaumbiotopen ein sehr wichtiger Bestandteil des städtischen Biotopverbundsystems. Gerade im dicht besiedelten Bereich der Neustadt erfüllt er seine Funktion als Trittsteinbiotop zur Vernetzung der Lebensraumstätten vieler Vogel, Insekten und auch Fledermausarten und hat somit einen hohen ökologischen Wert. Lange Jahre blieb der Streifen entlang der kleinen Weser unberührt und so konnte sich wertvolle Lebensräume für Vögel, Insekten, Fledermäuse etc, entwickeln. Aufgrund seiner gewachsenen vielfältigen Struktur an Fauna & Flora und seiner Unzerschnittenheit im stark besiedelten Bereich hat dieser Parkwald einen enorm hohen ökologischen Wert, der durch Ausgleichsmaßnahmen nicht zu ersetzen ist. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Gebietes wird der ökologische Wert des Parkwaldes durch den Eingriff stark gemindert.

Nach dem bremischen Naturschutzgesetz ist ein solcher Lebensraum zu schützen und zu erhalten. In § 1 , Absatz 9 des bremischen Naturschutzgesetzes steht geschrieben, dass wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen sind. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen , zu pflegen , zu entwickeln oder wiederherzustellen. Ein Eingriff, wie er nach der gültigen Planung vorgesehen ist , bedeutet für diesen kleinräumigen Lebensraum immer eine negative Auswirkung auf die dort lebenden Fauna und Flora. In §1. Absatz 10 des bremischen Naturschutzgesetzes ist erwähnt, dass **besonders** im besiedelten Bereich noch vorhandene Naturbestände, wie Wald , Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln sind. Eine Zerschneidung dieses wert-

vollen Lebensraumes widerspricht diesen Zielen. Wir fragen zudem an, ob ein Pflege und Entwicklungskonzept für den Parkwald vorhanden ist und wie die geplante Schneise mit diesem Konzept verträglich ist. Dieses gilt es zu klären!

Der Parkwald hat aufgrund seiner Lage im dicht besiedelten Bereich einen sehr hohen Wert als städtischer Naturerfahrungsraum. Er ist leicht zu Fuß oder mit dem Rad erreichbar mit einer unmittelbaren Nähe zum Wohnquartier. Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen bietet der Parkwald die Möglichkeit, in ihrem alltäglichen Erfahrungsraum Natur zu erleben, eine Natur, die in unseren Städten heute kaum noch vorkommt – verdrängt durch Baugebiete, Verkehrsflächen und intensiv gestalteten Grünanlagen. Naturerfahrungsräume sind sozial erwünscht weil sie unter anderem zur Steigerung der Wohnqualität führen und darüber hinaus den ökologischen Wert (speziell die Biodiversität) auf dem Areal dauerhaft erhöhen. Außerdem zu einer emotionalen Verbundenheit mit der Natur führen, die weit über das rein kognitive Verstehen hinausgeht. Langfristig führt dieser Naturerfahrungsraum zu einem sensibleren Mensch-Natur Verhältnis und trägt zu einem wacheren Umweltbewusstsein bei. Belange von Naturschutz und Erholung lassen sich optimal miteinander verknüpfen und damit auch die Akzeptanz von Naturschutz erhöhen.

Wir fordern den Erhalt der Unzerschnittenheit des Parkwaldes und lehnen eine Sichtschneise ab.

Mit freundlichen Grüßen



Heidrun Nolte
stellvertretende Geschäftsführerin
NABU Bremen